



Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 74 10
datenschutz@be.ch
www.dsa.be.ch

Übersicht: Pflichten der Gemeinden und ihrer Datenschutzaufsichtsstellen

Aus dem Datenschutzrecht des Kantons Bern – Datenschutzgesetz (KDSG) und Datenschutzverordnung (DSV) – ergeben sich für die Gemeinden und ihre Datenschutzaufsichtsstellen folgende Pflichten im Bereich des Datenschutzes:

MUSS:

- Generell: Einhaltung der materiell-rechtlichen Vorschriften über den Datenschutz (Art. 5 ff. KDSG und bereichs-spezifische Fachgesetze inkl. Amtsgeheimnis und besondere Geheimhaltungspflichten)
- Bezeichnung einer Aufsichtsstelle gemäss Art. 33 Abs. 1 KDSG (Art. 2 Abs. 7 KDSG)
- Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle, insbes. genügende Ausgabenbefugnisse (Art. 33a Abs. 1 und 5 KDSG / Art. 14 DSV)
- Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Aufsichtsstelle (Art. 34), insbes.
 - Vorabkontrolle von Datenbearbeitungen (Art. 17a KDSG / Art. 7 DSV)
 - Führung eines öffentlichen Registers der Datensammlungen (Art. 18 KDSG / Art. 10 DSV)
- Unterstützung der Aufsichtsstelle durch die datenbearbeitenden Behörden (Art. 35 Abs. 1 KDSG)
- Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsstelle (Art. 36 KDSG)
- Regelung der Berichterstattung der Aufsichtsstelle (Art. 37 Abs. 3 KDSG)

KANN:

- Verzicht auf eine Vorabkontrolle, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 8 DSV)
- Regelung der Bekanntgabe zusätzlicher Personendaten durch die Einwohnerkontrolle im Gemeindefreglement (Art. 12 Abs. 2 KDSG)
- Regelung der Erteilung von Listenauskünften durch die Einwohnerkontrolle im Gemeindefreglement (Art. 12 Abs. 3 KDSG)
- Verzicht auf eine Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen über Internet (Art. 18 Abs. 5 KDSG)

DARF:

- Beratung der Gemeinden in allgemeinen Datenschutzfragen durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie in fachspezifischen Datenschutzfragen durch die jeweiligen Rechtsdienste der Direktionen und der Staatskanzlei (Art. 15 Abs. 3 DSV).
- Beratung der kommunalen Aufsichtsstellen durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) (Art. 15 Abs. 3 DSV).